



Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Leiterin Referat 223 - Produktsicherheit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223-@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05110/0101

DATUM 28. September 2017

**Ihr Antrag auf Informationszugang**  
**hier: Bescheid**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihren am 29. August 2017 über die Internetseite „Frag den Staat“ gestellten Antrag auf Akteneinsicht bescheide ich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 3 2. Alternative und § 10 Absatz 1 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

**Gründe:**

Mit einer Nachricht vom 29. August 2017 haben Sie über die Internetseite „Frag den Staat“ um elektronische Übermittlung des „Gutachtens zur Frage nach der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus Art. 13 FCTC zum Erlass von Werbeverböten und -beschränkungen“ gebeten.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes. Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Es liegen jedoch die Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 2. Alternative IFG vor. Nach dieser Regelung können Anträge auf Informationszugang nach dem IFG abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller in zumutbarer Weise diese aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Das Gutachten wurde auf der Internetseite des BMEL veröffentlicht. Die Informationen können von jedermann unter Verfolgung des links [http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Gesundheit/Tabakrichtlinie/Gutachten\\_BMEL\\_Art13\\_FCTC.html](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Gesundheit/Tabakrichtlinie/Gutachten_BMEL_Art13_FCTC.html) eingesehen werden.

Die Beschaffung ist zumutbar. Da um eine elektronische Übersendung gebeten wurde, ist davon auszugehen, dass die technischen Möglichkeiten zur Abrufung der benannten Internetseite vorhanden sind. Gründe, die für eine Unzumutbarkeit sprechen, sind weder vorgetragen noch erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG. Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. O. S.

